



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Hessen

BSBD-Hessen, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Hessischer Landtag
Geschäftsstelle
Unterausschuss Justizvollzug
Herrn Dr. Detlef Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Dienstlich: 06150/102-1010
Privat: 06257/9440683
E-Mail: vorsitzende@bsbd-hessen.de

Datum: 23.02.2010

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze – Drucks. 18/1396 –
Ihr Schreiben vom 15.12.2009 (I A 2.5)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands sowie des Landesverbands Hessen danken wir Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze Stellung beziehen zu können.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Die vorliegende Stellungnahme nimmt folglich insbesondere die Mitarbeiterperspektive zu den Gesetzesentwürfen auf.

Zum Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes:

Der vorliegende Entwurf bedeutet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die realen Vollzugsbedingungen. So wird nun der geschlossene Vollzug als Regelvollzug normiert, was der tatsächlichen Praxis entspricht. Die Hafttraumbelegung wird auf drei Gefangene beziffert und begrenzt, was aus Sicht des Personals, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, mehr Sicherheit bedeutet.

BSBD-Hessen - Landesgeschäftsstelle
Postanschrift: Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Resozialisierung und Sicherheit werden nun betont gleichrangig formuliert. Auch dies bildet aus Sicht des BSBD die Realität treffend ab, wenngleich zu betonen ist, dass beide Aspekte gleichbedeutend sind. Die Gleichrangigkeit der Vollzugsziele darf die Erprobung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen jedoch nicht behindern. Projekte in diesem Bereich sind zu fördern und weiter zu entwickeln. Bekannte Risiken müssen eingegangen werden und dürfen nicht einer mittelalterlichen Sicherheitspolitik zum Opfer fallen.

Sowohl die behandlerischen wie die sicherheitsstiftenden Aufgaben sind aus Sicht des BSBD hoheitsrechtliche Aufgaben, die von Bediensteten in einem Beamtenverhältnis wahrzunehmen sind. Dass der hessische Gesetzgeber in § 76 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs nun betont hoheitliche von nicht hoheitlichen Aufgaben unterscheidet, wird durch den BSBD nicht mitgetragen. Bisherige Konzepte waren hinsichtlich einer nachvollziehbaren Abgrenzung wenig schlüssig. Einerseits wird auf das Erfordernis einer gemeinsamen Aufgabe aller im Vollzug Tätigen besonders hingewiesen, andererseits soll nun neben den Statusgruppen Beschäftigte und Beamte weitere Qualifizierungsunterschiede verdeutlicht werden. Hier warnen wir mit Nachdruck vor mittelfristigen Verlusten im Umgang mit der Sicherheit. Ein flächendeckendes, hohes Sicherheitsniveau kann in einer Justizvollzugsanstalt nur durch ein entsprechendes Bewusstsein in den Köpfen aller Bediensteten hoch gehalten werden. Eine gute und umfassende Berufsausbildung ist die Basis für dieses Bewusstsein. Jede Form von differenzierten Qualifikationsformen wirkt kontraproduktiv. Auch die beste Technik kann nur ergänzend wirken. Mit der Formulierung in Satz 2 sind eventuelle Ausnahmen ausreichend geregelt. Der BSBD beantragt den Satz 3 im § 76 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Dass die Regelung des bundeseinheitlichen StVollzG, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, erneut aufgenommen wird, ist einerseits begrüßenswert, in der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass die tatsächliche Personalausstattung vom Inhaber des Definitionsrechts der Erforderlichkeit abhängig ist. Hier klaffen Theorie und Praxis regelmäßig auseinander. Der hessische Justizvollzug ringt bereits seit vielen Jahren um Regeln und Größen, die jedoch regelmäßig nicht nur nach der Haushaltslage sondern nach dem Willen der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

In § 76 Abs. 3 des Entwurfs zum Hessischen Strafvollzugsgesetz wurde ein beamtenrechtlicher Grundsatz mit Verfassungsnorm (Artikel 33 des Grundgesetzes) gesetzlich nochmals beschrieben. Zwar schadet die nochmalige Regelung nicht, ein umfassendes Qualifizierungs- und berufliches Förderungsangebot wird durch den BSBD begrüßt. Es nutzt allerdings nichts, wenn Personal weiterqualifiziert wird, die erworbenen Qualifikationen im Alltag dann jedoch nicht unmittelbar eingebracht werden können, weil Zusammenarbeit, Klima, Entscheidungsbefugnisse etc.

anders gestaltet sind. Mehr Fortbildung bzw. deren gesetzliche Normierung allein genügt nicht, um Qualifikation, Motivation und Leistungsstärke zu fördern oder zu garantieren.

Nicht schlüssig ist im Übrigen die Personalanmeldung im Vorblatt des Gesetzentwurfes (Abschnitt E; Kosten, 2. Absatz). Für die zusätzlichen durch die Hessischen Vollzugsgesetze verursachten Aufgaben werden allein Stellen für die Einstellung von Tarifpersonal beantragt, obwohl der Justizvollzug als klassische Eingriffsverwaltung nicht zuletzt auch durch den Bericht der Mediatorengruppe Dienstrecht vom 02.12.2009 dem Beamtenvorbehalt unterliegt. Besonders unverständlich ist diese Haushaltsanmeldung im Hinblick auf die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes. Auch hier wurden ausschließlich Tarifstellen angemeldet. Lediglich 8 weitere Stellen anzumelden, ist im Hinblick auf die Aufgabenvielfalt und Bedeutung für die Sicherheit für die hessischen Bürgerinnen und Bürger deutlich weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sicherheit und Ordnung kann entgegen der Darstellung in § 45 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG nicht durch eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume durch technische Hilfsmittel erfolgreich gewährleistet werden. Hier ist die Präsenz von Fachpersonal dringend erforderlich, um Gefahren zu erkennen und um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt wird ganz wesentlich durch die sogenannte „soziale Sicherheit“ erreicht. Durch Schaffung überschaubarer Vollzugseinheiten mit einem festen Bedienstetenteam bei ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen insbesondere bei gemeinsamen Freizeitveranstaltung oder beim Zusammenkommen von Gefangenengruppen kann nicht nur der die Sicherheit gefährdenden Subkultur wirksam begegnet, sondern auch die Anonymisierung der Gefangenen abgebaut und die Abschöpfung sicherheitsrelevanter Informationen ermöglicht werden. Ein festes ausreichend personell besetztes und für die Vollzugsaufgaben gut ausgebildetes Team von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist in der Lage, bereits die geringste Unregelmäßigkeit im Verhalten eines Gefangenen festzustellen, um ihn dann mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten. Dadurch ist es möglich, beabsichtigte Geiselnahmen oder Gewalttaten gegen Bedienstete oder Mitgefangene bereits im Anfangsstadium weitestgehend zu verhindern bzw. sich anbahnende Sicherheitsbeeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen.

Der Verweis in § 45 Abs. 2, letzter Satz auf § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 läuft im Übrigen ins Leere, da § 34 (Besuch) lediglich 4 Absätze hat.

Auch der Umfang der angemeldeten Personalverstärkung für den Sozialdienst kann durch den BSBD nicht nachvollzogen werden. Auch hier wurden ausschließlich Tarifstellen angemeldet, obwohl der Sozialdienst in höchstem Maß behandlerisch tätig und wesentliches Zahnrad bei Vollzugsplanung, -gestaltung sowie Entlassungsvorbereitung ist. Dass für den Justizvollzug

lediglich 4 (!) Stellen angemeldet wurden, während die Bewährungshilfe bei den Gerichten um insgesamt 20 Stellen verstärkt wird, erschließt sich uns als Fachgewerkschaft in keiner Weise. (Nur um Missverständnisse im Vorfeld zu vermeiden, sei der Vollständigkeit halber gesagt, dass der BSBD **nicht** die Reduzierung der Personalanmeldung für die Bewährungshilfe fordert) Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt das Übergangsmanagement des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in den Erwachsenenvollzug, ohne dass die dort stattgefundenene Personalverstärkung hier berücksichtigt wird. Der Gesetzgeber verkennt die tatsächliche und zusätzliche Belastung für den Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten des Erwachsenenvollzugs. Dieser ist durch umfassende Dokumentationspflichten bei Vollzugsplanung, vollzugsöffnenden Maßnahmen, beim Übergangsmanagement (Entlassungsvorbereitungen) – abgebildet nicht zuletzt in der aktuell eingeführten Software „Sopart“, in erheblichem Maße zusätzlich belastet. Dies wird in jedem Fall zu Lasten von Gespräch und Betreuung der Gefangenen gehen, wobei ein erheblicher Teil der in diesem Gesetzentwurf geforderten verpflichteten Informationsgespräche mit den Gefangenen durch die Bediensteten des Sozialdienstes zu erbringen sein werden. Dem gesamten Erwachsenenvollzug in all seinen Facetten lediglich 4 Stellen im Sozialdienst für die frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Bewährungshilfe und freien Trägern sowie zum Ausbau des Übergangsmanagements und der therapeutischen Maßnahmen zuzugestehen, verkennt die Belastungssituation vor Ort in jeder Weise. Da genügt es auch nicht, auf die gesunkenen Belegungszahlen im gesamten Justizvollzug hinzuweisen. Der Betreuungsschlüssel Sozialdienst/Zahl der zu betreuenden Gefangenen wurde in den vergangenen Jahren bereits wiederholt angehoben.

Kritisch betrachtet der BSBD die Legitimation von sogenannten Störsendern zur Verhinderung des Telefonierens von Gefangenen über Mobiltelefone. Wenngleich durch den BSBD das Sicherheitsrisiko durch Mobiltelefone in keiner Weise verkannt wird, bleibt jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass ein eventuell gegebenes gesundheitliche Risiko, ausgehend von einem Störfunk, insbesondere für die „lebenslang in einer JVA arbeitenden“ Bediensteten in jeder Weise berücksichtigt werden sollte.

Abschließend sei dem BSBD die Frage erlaubt, warum der Gesetzgeber als Höchstgrenze für die Arbeitspflicht der Gefangenen in § 27 Abs.2 HStVollzG das 65. Lebensjahr bestimmt. Von Seiten des BSBD wird angeregt, die Altersgrenze für die Arbeitspflicht der Gefangenen an die Begebenheiten in Freiheit anzupassen und als Altersgrenze für die Arbeitspflicht im Justizvollzug diejenige der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

Zum Entwurf eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG):

Die obigen Anmerkungen gelten vom Grunde auch für den Entwurf des HUVollzG, da die Regelungen zur Personalausstattung etc. vom Grunde in das HUVollzG übernommen wurden.

Seit vielen Jahren plädiert der BSBD für eine gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft, weil wir den noch immer bestehenden Rechtszustand für rechtspolitisch unbefriedigend erachten. Der BSBD hat bereits zu den Gesetzentwürfen des Bundesjustizministeriums zur Regelung der Untersuchungshaft aus den Jahren 1999 und 2004 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Die bereits damals vorgesehene Übertragung richterlicher Zuständigkeiten auf die Vollzugsanstalt, d. h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA betreffen, wurde nicht nur uneingeschränkt begrüßt, sondern immer wieder gefordert.

Der Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes realisiert nun diese Forderung. Der Gesetzentwurf überträgt die Entscheidung für alle vollzuglichen Belange auf die Vollzugsanstalt. Dies trägt wegen der Sachnähe der nunmehr zuständig werdenden Vollzugsanstalt nicht nur zur Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungen bei, sondern entlastet auch die Gerichte, die vor wie nach alle Entscheidungen nach der StPO zu treffen haben.

Erfreulich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf gegenüber den Entwürfen des Bundesjustizministeriums von mehr Praxisnähe geprägt ist und z. B. eine wahlärztliche Behandlung eines Gefangenen nicht mehr vorsieht.

Zum Entwurf der Änderungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes:

Keine Anmerkungen.

An der öffentlichen Anhörung zu den Gesetzesentwürfen am 10.03.2010 wird der BSBD Bundesverband durch die Vorsitzende des BSBD Hessen vertreten. Neben der Landesvorsitzenden.

des BSBD Hessen wird der BSBD mit zwei weiteren Mitgliedern des Landesvorstands teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

gez.

Anton Bachl
Bundesvorsitzender